

Postulat 18.3175 – „Dosisgrenzwerte bei Kernkraftwerken“ (Damian Müller, FDP, LU).

swissnuclear **lehnt** das Postulat **ab**.

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Prüfbericht durch unabhängige Fachexperten im Bereich Strahlenschutz ausarbeiten zu lassen, in dem die Konsequenzen der vorgesehenen Teilrevision der Kernenergieverordnung, der UVEK-Ausserbetriebnahmeverordnung und der UVEK-Gefährdungsannahmenverordnung für die Bevölkerung umfassend aufgezeigt werden. Unter anderem sind dabei die Verhältnisse der neuen Grenzwerte für die Ausserbetriebnahme in Bezug auf Bundeserlasse und -konzepte im Bereich Strahlenschutz und damit zusammenhängenden Notfallmassnahmen aufzuzeigen und Vergleiche mit internationalen Empfehlungen und Grenzwerten zu ziehen.

Argumentation swissnuclear

Der Vorstoss geht davon aus, mit der Teilrevision der Kernenergieverordnung (KEV) würden neue Grenzwerte festgesetzt. Er setzt das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) dem Vorwurf der Befangenheit aus. Beides ist sachlich nicht zu begründen:

Die mit der KEV-Revision beabsichtigten Anpassungen führen weder zu einer Anhebung von Dosisgrenzwerten, noch schwächen sie die nukleare Sicherheit. Sie verankern lediglich die langjährige schweizerische (und auch internationale) Praxis (so liegt der Dosisgrenzwert in Finnland, den Niederlanden und Grossbritannien ebenfalls bei 100mSv und in den USA oder Spanien sogar bei 250 mSv). Sie schaffen damit für alle Beteiligten – Bevölkerung, Behörden und Betreiber – Klarheit sowie Rechtssicherheit. Die Schweizer Bevölkerung bleibt unverändert sehr gut vor radioaktiver Strahlung geschützt. Es gibt diesbezüglich keinerlei weiteren Abklärungsbedarf.

Ebenso wenig stichhaltig ist der Vorwurf der Befangenheit der Aufsichtsbehörde. Das ENSI ist unabhängig und dem UVEK nur administrativ angegliedert. Die Änderung der Verordnung liegt zudem nicht in der Kompetenz der Aufsichtsbehörde, sondern des Gesamtbundesrates. Mit der Verordnungsänderung beabsichtigt er eine Präzisierung des äusserst komplexen Regelwerks und die Erhöhung der Rechtssicherheit. Eine Änderung der Bestimmungen oder gar die Schwächung der nuklearen Sicherheit ist damit nicht verbunden. Vielmehr orientiert sich die vorgeschlagene Verordnungsänderung an der langjährigen Praxis der Aufsichtsbehörde, an der internationalen Praxis und am Willen des Gesetzgebers.

Die Herstellung eines Zusammenhangs zwischen der Parteistellung der Aufsichtsbehörde in einem laufenden Verfahren und der vom Bundesrat eröffneten Vernehmlassung blendet die Kompetenzordnung aus.